

Coronavirus (COVID-19) - Hinweise für Besucher der Justiz

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie wurden zu einem Gerichtstermin geladen oder beabsichtigen aus sonstigen Gründen, ein Gebäude der Justiz aufzusuchen. Die Justiz in Baden-Württemberg hat als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie Maßnahmen ergriffen, um ihre Beschäftigten und die Besucher vor einer Ansteckung zu schützen. Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

- Beachten Sie die für folgende Personen grundsätzlich bestehenden **Betretungsverbote**:
 - Personen, die an einer Corona-Infektion erkrankt sind oder die hierfür charakteristischen Symptome zeigen (wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber, Atembeschwerden, Verlust oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns)
 - Personen, die innerhalb der jeweils letzten 10 Tage persönlich Kontakt mit einer nachweislich Corona-infizierten Person hatten.
 - Personen, die innerhalb der jeweils letzten 10 Tage nach einem mindestens mehrtätigen Auslandsaufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Ausnahmen können nur im Einzelfall nach vorheriger Anmeldung durch die Präsidentin bzw. im Falle der Teilnahme an Sitzungen durch den/die jeweils zuständigen Richter/in oder Rechtspfleger/in erteilt werden.

Die Pflicht zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine bleibt hiervon unberührt. Etwaige Verhinderungen sind dem Gericht rechtzeitig anzuzeigen und die Gründe gegebenenfalls nachzuweisen.

Sollten Sie möglicherweise einem der genannten Betretungsverbote unterfallen, nehmen Sie deshalb bitte umgehend Kontakt mit der jeweils zuständigen Geschäftsstelle auf (telefonisch, schriftlich oder per E-Mail). Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Ladung.

- Die Gebäude des Amtsgerichts Mannheim dürfen nur mit einem den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts entsprechenden **Mund-Nasen-Schutz** betreten werden. **Bringen Sie deshalb unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („medizinische Maske“ vorgeschrieben) mit.**

Ob und in welchem Umfang die Maskenpflicht in Verhandlungen bzw. öffentlichen Sitzungen, d.h. innerhalb der Sitzungssäle gilt, entscheidet der/die jeweilige Richter/in bzw. Rechtspfleger/in.

Das Gericht kann für die Verhandlung zusätzliche sitzungspolizeiliche Anordnungen treffen.

- An der **Zugangskontrolle** haben Besucher den Grund ihres Besuchs mitzuteilen und sich auf Verlangen einer kontaktlosen Fiebertemperaturmessung zu unterziehen. Bei Betreten des Gebäudes werden Sie zur besseren Nachverfolgung von möglichen Corona-Infizierungsketten zur Bekanntgabe persönlicher Daten aufgefordert. Diese ist freiwillig, dient aber bei Feststellung eines Infektionsfalls unter Umständen Ihnen und der Allgemeinheit. Die hierbei erhobenen Daten werden erfasst, aber nach einer Frist von einem Monat automatisch gelöscht bzw. vernichtet.

Bitte beachten Sie, dass sich hieraus im Einzelfall **Wartezeiten** ergeben können, weshalb wir Ihnen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dringend empfehlen, sich in jedem Fall rechtzeitig vor dem jeweiligen Gebäude einzufinden und ggfs. noch vor demselben zu warten. Das Gebäude selbst bitten wir allerdings nicht früher zu betreten, als dies im Einzelfall für ein pünktliches Erscheinen im Termin erforderlich erscheint.

- **Bitte halten Sie sich vor oder nach Ihrem Termin so kurz wie möglich im Gerichtsgebäude auf.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Ihre Mandanten werden gebeten: Vereinbaren Sie Treffpunkte im Freien. Wenn Sie sich vor oder nach einem Termin besprechen wollen, bitten wir ebenfalls, dies außerhalb des Gebäudes zu tun.
- Zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen sind **Zuhörer** weiter zugelassen. Für sie können aber zusätzliche Beschränkungen bestehen.

Falls Sie zu Ihrem Gerichtstermin jemanden als „moralische Unterstützung“ mitbringen wollen, bitten wir Sie zu prüfen, ob die Begleitung in den Termin wirklich erforderlich ist, oder ob Ihre Begleitung außerhalb des Gebäudes auf Sie warten kann.

- Bei sonstigen Angelegenheiten: **Prüfen Sie, ob** Ihr persönliches Erscheinen wirklich notwendig ist, oder ob **Sie Ihr Anliegen auch schriftlich oder telefonisch erledigen können.**
- **Halten Sie in den Gebäuden mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen und beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.**

Für Ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie danken wir Ihnen.